

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 02.05.2003

Drucksache Nr.: **03/0153**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 21.05.03

Betreff:

Antrag des Vereins „Gemischter Chor des MGV 1878 Buisdorf e.V.“ auf Gewährung eines Zuschusses anlässlich des 125jährigen Bestehens

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2003, dem gemischten Chor des MGV 1878 Buisdorf e.V. aus Anlass des 125jährigen Bestehens des Vereins gemäß § 6 der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches einen Zuschuss in Höhe von 520,00 € zu gewähren.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der gemischte Chor des MGV 1878 Buisdorf e.V. feiert im Jahr 2003 sein 125jähriges Vereinsjubiläum. Mit Schreiben vom 14.03.2003 stellt der Verein an die Stadt Sankt Augustin den Antrag, gemäß der gültigen Richtlinien der Stadt Sankt Augustin einen Zuschuss zu gewähren.

Gemäß § 6 der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches erhalten Vereinigungen nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinien bei einem 75jährigen Vereinsjubiläum bis zu 390,00 € und darüber hinaus bei allen weiteren 25jährigen Vereinsjubiläen einen Zuschuss von bis zu 520,00 €. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Verein aufgrund seines 125jährigen Vereinsjubiläums einen Zuschuss von 520,00 € zu gewähren.

Für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu Vereinsjubiläen ist im Haushaltsplan 2003 unter Haushaltsstelle 3430.7180.1 ein Pauschalbetrag von 500,00 € ausgewiesen. Aufgrund von zwei bereits vorliegenden Zuschussanträgen auf Gewährung eines Zuschusses zu einem Vereinsjubiläum, die bereits in der Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses am 11.03.2003 mit einer Beschlussempfehlung an den Rat behandelt wurden, stehen für den v.g. Zuschussantrag des gemischten Chores des MGV 1878 Buisdorf e.V. keine entsprechenden Haushaltsmitteln mehr zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt daher vor, den fehlenden Betrag in Höhe von 520,00 € im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe bereitzustellen. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die Genehmigung des Haushaltes und Bereitstellung der Mittel in v.g. Höhe.

Der Antrag sollte wegen des thematischen Zusammenhangs mit den genannten beiden Zuschussanträgen, die bereits in der Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses am 11.03.2003 vorberaten wurden, unmittelbar im Rat mitbehandelt werden.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 520,00 Euro.

- ☒ Sie stehen im ☒ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle 3430.7180.1 nicht zur Verfügung.
☒ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.